



***Richtlinien
für Ehrungen sowie die Beantragung und Verleihung von
Ehrenzeichen des Feuerwehrverbandes des
Rheinisch- Bergischen Kreises e.V.***

Präambel

Zur Würdigung von besonderen Verdiensten auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens im Rheinisch-Bergischen Kreis können Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Feuerwehr verdient gemacht haben, ausgezeichnet werden. Hierzu werden

Ehrenzeichen des Feuerwehrverbandes des Rheinisch-Bergischen Kreises e.V., nachfolgend Kreisfeuerwehrverband, gestiftet.

§ 1

Ehrungen

- (1) Der Kreisfeuerverband kann folgende Auszeichnungen vornehmen:
 1. Ehrennadeln des Feuerwehrverbandes des Rheinisch-Bergischen-Kreises e.V. in 4 Stufen
 2. Ehrenmitgliedschaft des Feuerwehrverbandes des Rheinisch-Bergischen-Kreises e.V.
 3. Ehrenplakette des Feuerwehrverbandes des Rheinisch-Bergischen-Kreises e.V. in 2 Größen.
- (2) Die Ehrung erfolgt jeweils in Verbindung mit der Aushändigung einer Urkunde.

§ 2

Ehrennadeln

- (1) Die Ehrennadel des Kreisfeuerwehrverbandes wird in 4 Stufen verliehen:
 1. Ehrennadel in Bronze
 2. Ehrennadel in Silber
 3. Ehrennadel in Gold
 4. Ehrennadel der Sonderstufe

- (2) Die Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold besteht aus dem Wappen des Rheinisch-Bergischen Kreises mit der Umschrift „Für besondere Verdienste im Feuerwehrwesen“ im unteren Bereich des Wappens.
Die Ehrennadel der Sonderstufe besteht aus dem Wappen des Rheinisch-Bergischen Kreises mit der Umschrift „Für herausragende Verdienste im Feuerwehrwesen“ in einem Eichenkranz.
- (3) Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold erfolgt in erster Linie an Angehörige der dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Feuerwehren, sofern besonders zu würdigende Verdienste für die jeweilige Feuerwehr vorliegen. Die Verdienste müssen erkennbar und nachweisbar sein.
Eine Verleihung ist auch an Angehörige anderer Fachdienste und Organisationen, der Polizei, der Bundeswehr sowie an Personen, die nicht einer Feuerwehr angehören, möglich, wenn zu würdigende Verdienste für die Feuerwehr vorliegen. Diese Verdienste können insbesondere in Förderung, Unterstützung und wertvollen Kontakten der Feuerwehr bestehen.
- (4) Bei den Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold wird immer nur die jeweils höchste Stufe der Auszeichnung getragen.
- (5) Die Verleihung der Ehrennadel der Sonderstufe wird nach Prüfung durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes an Feuerwehrangehörige und Personen verliehen, die sich in ganz besonders vorbildlicher und herausragender Weise um das Verbands- und Feuerwehrwesen verdient gemacht haben.

§ 3

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in einer weit über das übliche Maß hinausgehenden Weise um den Kreisfeuerwehrverband verdient gemacht haben.
- (2) Für die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf es der Beschlussfassung des
- (3) Verbandsausschusses mit absoluter Mehrheit.

§ 4

Ehrenplakette

- (1) Die Ehrenplakette wird in 2 Größen verliehen:
 1. Kleine Ehrenplakette
 2. Große Ehrenplakette.
- (2) Die Ehrenplakette besteht aus der Darstellung eines Helmes mit gekreuzten Beilen mit der Umschrift „Feuerwehrverband Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.“ sowie dem Anlass der Verleihung.
- (3) Die Ehrenplakette wird ausschließlich einer dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Feuerwehr (öffentliche oder private Feuerwehr) verliehen. Eine Verleihung an Einzelpersonen bleibt ausgeschlossen.
- (4) Die Kleine Ehrenplakette wird an Löschgruppen oder –züge sowie an Jugendgruppen aus Anlass von 50- und 75-jährigem Bestehen verliehen.
- (5) Die Große Ehrenplakette wird an Löschgruppen oder –züge sowie an Jugendgruppen aus Anlass von 100-jährigem Bestehen verliehen.

§ 5

Zuteilungsquoten

- (1) Für die Verleihung der Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold sowie für die Ehrennadel der Sonderstufe gelten folgende Quoten pro Jahr:
 - a) bis zu 10 Ehrennadeln in Bronze,
 - b) bis zu 5 Ehrennadeln in Silber,
 - c) bis zu 3 Ehrennadeln in Gold,
 - d) jährlich bis zu 2 Ehrennadeln der Sonderstufe im gesamten Rheinisch-Bergischen Kreis
- (2) Die Quotierung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtmitglieder (Aktive, Jugendfeuerwehr sowie Alters- und Ehrenabteilung) des Kreisfeuerwehrverbandes. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- (3) Über besondere Zuteilungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes.

§ 6

Antragsverfahren

- (1) Ein Antrag auf Verleihung einer Ehrennadel ist auf dem Dienstweg über den Wehrführer an den Kreisfeuerwehrverband unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars zu stellen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes. Der Antrag ist zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Person der Auszeichnung würdig ist. Der Antrag muss mindestens 6 Wochen vor dem Verleihungsdatum dem Kreisfeuerwehrverband vorliegen.
Über die Verleihung entscheidet der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes.
- (2) Vorschläge für die Verleihung von Ehrenplaketten sind bis zum 15.12. des Vorjahres an den Kreisfeuerwehrverband zu richten.

§ 7

Anderweitige Ehrungen

Zu sonstigen Anlässen bzw. notwendigen Aufmerksamkeiten steht eine kleine Floriansplakette oder ein Buchgeschenk zur Verfügung.

§ 8

Verleihung und Übergabe

Die Verleihung von Ehrennadeln bzw. die Übergabe von Ehrenplaketten erfolgt ausschließlich durch den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Inkrafttreten

Die Richtlinien für Ehrungen sowie die Beantragung und Verleihung von Ehrenzeichen des Feuerwehrverbandes des Rheinisch-Bergischen Kreises e.V. treten am 1. Juli 2001 in Kraft.